

Satzung der Hochrheinsegler Schwörstadt e.V., beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 05.03.2026

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausübung des Segelns als Breiten- und Leistungssport
- Förderung des Jugendsegelns
- Angebote für Seniorensport
- Inklusionsprogramme
- seglerische Ausbildung
- Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ‚Hochrheinsegler Schwörstadt e.V.‘ und hat seinen Sitz in Schwörstadt. Er hat den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Arten der Mitgliedschaft

(1) Aktivmitgliedschaften

a. Vollmitglied ist jedes Mitglied, das nicht Schüler, Jugendliche/r, Familienmitglied oder Fördermitglied ist und das am 01.01. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b. Die Familienmitgliedschaft umfasst eine Familie oder Lebensgemeinschaft mit ihren Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Mitglied, das den Aufnahmeantrag stellt, ist Träger der Mitgliedschaft und meldet die zusätzlichen Mitglieder schriftlich an.

c. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht als Familienmitglied geführt werden. Die Jugendmitgliedschaft kann auf Antrag bis zum Alter von 25 Jahren weitergeführt werden, wenn das Mitglied noch in Ausbildung steht.

(2) Sonstige Arten der Mitgliedschaft

a. Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht am Vereinsleben teilnehmen wollen, aber die Interessen des Vereins finanziell fördern möchten. Eine Fördermitgliedschaft berechtigt nicht zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

b. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch den Vorstand aufgrund besonderer Leistungen oder aufgrund langer Vereinszugehörigkeit zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

Näheres kann in der Mitglieder- und Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- sich gemäß Satzung, geltender Vereinsordnungen und dem Vereinsleitbild zu verhalten.
- politische oder religiöse Agitation zu unterlassen.
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- sicherzustellen, dass Boote, Schlüssel und andere im Vereinseigentum stehende Gegenstände nicht an unberechtigte Personen weitergegeben oder verliehen werden.

Vollmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Familienmitgliedschaften haben zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Mitglieder der Familie anwesend sind.

Mitglieder in der Probezeit sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Fördermitglieder haben lediglich dann ein Stimmrecht, wenn über Regelungen bezüglich Fördermitgliedschaften abgestimmt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktivmitglieder (Voll-, Familien- und Jugendmitglieder) sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Boote des Vereins unter strikter Beachtung der Nutzungsordnungen zu benutzen.

§8 Haftungsbestimmungen

Die Nutzung der Vereinsanlagen und -Boote sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Globalversicherung des Sportverbandes abgedeckt ist. Voraussetzung für das Betreten des Vereinsgeländes ist eine eigene Haftpflichtversicherung. Ansonsten hat jedes Mitglied für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

Für durch private Boote verursachte Schäden haftet stets der/die jeweilige Bootsführer/in bzw. der/die jeweilige Halter/in. Für die Nutzung von vereinseigenen Liegeplätzen ist der Nachweis einer Bootshaftpflichtversicherung Voraussetzung.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wegen schuldhafter Schlechterfüllung ihres Auftrags wird ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

§9 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann Vereinsordnungen für relevante Bereiche des Vereinslebens beschließen wie beispielsweise Leitbild, Geschäftsordnung, Finanz- und Kassenwesen, Mitglieder- und Gebührenordnung, Haus-, Platz und Bootsordnung. Diese werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder werden hierüber jeweils in geeigneter Form informiert, ebenso wie über Änderungen und Aufhebungen.

Auf Antrag eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzelne Vereinsordnungen ändern oder ablehnen.

Wenn ein Mitglied dieser Änderung widerspricht und der Vorstand dem Einspruch nicht abhelfen kann, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes

Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten. Im Falle der Unrichtigkeit hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeverfahren

Über die vorläufige Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrags. Bei Anträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Vorstandsentscheidung wird der/die Antragssteller/in zeitnah in Textform informiert. Im Falle einer Ablehnung bedarf es keiner Nennung der Ablehnungsgründe. Die Entscheidung des Vorstands ist bindend, Widerspruchsmöglichkeiten werden ausgeschlossen.

Die offizielle Aufnahme als Mitglied ist nach Ablauf einer Probezeit von einer Saison möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem vorläufigen Mitglied zeitnah schriftlich mitgeteilt.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so wird dies dem vorläufigen Mitglied unter Nennung relevanter Ablehnungsgründe zeitnah in Textform mitgeteilt. Das abgelehnte Mitglied kann hiergegen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur Entscheidung wird die Probezeit verlängert. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

(2) Wechsel der Mitgliedschaft

Der Übertritt von einer Mitgliedsart in eine andere muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres gemeldet werden. Er wird wirksam zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahrs.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austrittserklärung des Mitglieds
- c) Ausschluss aus dem Verein

a) Tod des Mitglieds

Sobald der Vorstand Kenntnis vom Ableben eines Mitglieds erlangt, endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

b.) Austrittserklärung

Die Austrittserklärung hat bis spätestens 31.10. des Jahres in Textform an den Vorstand zu erfolgen und wird wirksam zum 31.12. des Jahres. Bei Familienmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft der zusätzlich angemeldeten Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten mit der Abmeldung durch den Träger der Mitgliedschaft.

(c) Ausschluss

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschließen. Solche Gründe können sein:

- vereinsschädigendes und/oder grob unsportliches Verhalten
- grob oder wiederholt respektloses Verhalten, grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen Satzung, Leitbild oder Ordnungen.
- Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten bei Beiträgen und Gebühren
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Vor einem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich ausführlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Erfolgt nach der Anhörung ein Ausschlussbeschluss, so ist dieser dem Mitglied zeitnah unter Darlegung der Ausschlussgründe in Textform mitzuteilen.

Innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses hat das Mitglied die Möglichkeit, dagegen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig. Wird der Ausschlussbeschluss des Vorstands nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann dessen eventuelle Unrechtmäßigkeit auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Näheres kann in der Mitglieder- und Gebührenordnung geregelt werden.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Mit der offiziellen Aufnahme als aktives Mitglied wird für den Träger der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr erhoben. Bei Härtefällen kann der Vorstand ganz oder teilweise auf die Aufnahmegebühr verzichten, diese stunden oder Ratenzahlungen vereinbaren. Bei der Aufnahme als Jugendmitglied wird keine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr entfällt auch bei Fördermitgliedern.

Für die einzelnen Arten der Mitgliedschaft werden unterschiedliche Jahresbeiträge festgesetzt. Außerdem werden Gebühren erhoben für

- Liegeplätze
- Miete von Spinden
- nicht geleistete Arbeitsstunden und Dienste

Weitere Gebühren können nach Notwendigkeit festgelegt werden.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Einzelheiten können in der Mitglieder- und Gebührenordnung geregelt werden.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§14 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Gesamt-Vorstand ist Organ des Vereins. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, ist an deren Beschlüsse gebunden und setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand kann aus 1 – 4 Personen bestehen. Die geschäftsführenden Vorstände vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Beschlüsse des Gesamt-Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

b) dem erweiterten Vorstand

Dieser besteht aus bis zu 8 Ressortverantwortlichen. Die Kern-Ressorts sind

- Finanz- und Kassenwesen
- Gebäude und Außenanlagen
- Vereinsboote
- Aktiv- und Inklusionsangebote
- Protokollführung und Archiv
- Homepage und Kommunikationsarbeit

Weitere Ressorts können nach Sinn und Notwendigkeit definiert werden.

(2) Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben des Vorstands:

- Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe geltender Gesetze und Vorschriften.
- Er erstellt den Haushaltsplan.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er bildet nach Ermessen zusätzliche Ausschüsse bzw. ernennt themenbezogene Beiräte.

- Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- Er hält regelmäßige Sitzungen ab, deren Ergebnisse protokolliert und archiviert werden.
- Er erstellt die in der Satzung erwähnten Vereinsordnungen und setzt diese um.

(3) Entscheidungsbefugnisse

Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse entscheiden die einzelnen Vorstandsmitglieder in deren Verantwortungsbereich (Ressort) allein. Sie sind dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich.

Über den Haushaltsplan hinaus kann der Gesamtvorstand bis zu einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Höchstbetrag über Einzelanschaffungen entscheiden, die nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind.

Für Grundstücksgeschäfte ist grundsätzlich die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung notwendig.

(4) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung festgelegt, welche nicht durch die Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt oder geändert werden kann.

(5) Wahl des Vorstands

Bevorzugt werden die Vorstandsmitglieder einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Es ist ebenfalls zulässig, dass der Vereinsvorstand durch eine starre Listen- bzw. Blockwahl bestimmt wird. Hierfür wird eine Wahlliste angefertigt, auf der alle Kandidaten mit ihrer jeweiligen geplanten Funktion verzeichnet sind. Der Wahlliste kann entweder zugestimmt oder diese abgelehnt werden. Bestehen mehrere Wahlvorschlagslisten, müssen sich die Wahlberechtigten jeweils für eine Wahlliste entscheiden.

Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Ein solcher Antrag kann nur von Aktiv- und Ehrenmitgliedern gestellt werden und muss dem amtierenden Vorstand in Textform spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Vorstandsmitglieder können für eine Dauer von 1 – 3 Jahren gewählt werden.

Weiteres kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat als Organ des Vereins im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastungserteilung für den Vorstand
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Genehmigung der Mitglieds- und Aufnahmegebühren.
- Beschließen von Grundstücksgeschäften
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Alle sonstigen ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Arten und Durchführung der Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, bevorzugt im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen, ist er in jedem Fall dazu verpflichtet. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuladen.

Wenn es die Umstände erfordern, können Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstands auch virtuell als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Aktiv- und Ehrenmitglied bis spätestens eine Woche vor Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später eingehen, können in der Mitgliederversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder bei dessen kompletter Verhinderung ein/e durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende/r Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Grundstücksgeschäften ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Falls ein Aktiv- oder ein Ehrenmitglied dies zuvor in Textform beim Vorstand beantragt, erfolgt bei Vorstandswahlen und/oder der Wahl der Kassenprüfer geheime Abstimmung. Solche Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Bei allen anderen Wahlen wird dann geheim abgestimmt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies beantragt.

§17 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von Leiter/der Leiterin der Sitzung sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben. Im Zweifel wären anderenfalls solche Beschlüsse nicht existent.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom/von der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Nicht unterschriebene Protokolle gelten im Zweifel als nicht existent.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern die Beschlussfähigkeit der Versammlung vorliegt. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind der zu ändernde Paragraph der Satzung und die beantragte Änderung anzugeben.

Wesentliche Änderungen beim Vereinszweck gemäß § 1 können nur mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Kassenführung

Die/der Ressortverantwortliche für Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben des Vereins.

Banküberweisungen und/oder Barzahlungen können mit Belegnachweis im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung von den geschäftsführenden Vorständen oder durch die/den für das Ressort Finanzen gewählte/n Verantwortliche/n vorgenommen werden. Näheres kann in der Geschäfts- und der Kassenordnung geregelt werden.

Die Vereinskasse wird mindestens einmal jährlich durch 2 (zwei) durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer/innen geprüft. Diese berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen. Für diesen Beschluss muss die Einladung mit Nennung des Tagesordnungspunktes mindestens 2 (zwei) Monate vor dem Termin allen Mitgliedern zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 (drei)Liquidatoren.

§ 21 Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund-Fachverband Segeln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

In allen Fällen von Unklarheit oder Unvollständigkeit dieser Satzung gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB sowie des Vereinsrechts. Die Ungültigkeit eines Punktes dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der gesamten Satzung.

ENDE

